

Gemeinde – Urnenabstimmung vom 7. April 2024

Protokoll

über die

Ergänzungswahl für ein Mitglied in den Gemeinderat

Die Urnen waren an folgenden Zeiten und Orten aufgestellt:

Mittwoch, 3. April 2024

von	09.30 Uhr	bis	11.30 Uhr	in der Gemeindekanzlei Stein AR
von	14.00 Uhr	bis	16.30 Uhr	

Donnerstag, 4. April 2024

von	09.30 Uhr	bis	11.30 Uhr	in der Gemeindekanzlei Stein AR
-----	-----------	-----	-----------	---------------------------------

Freitag, 5. April 2024

von	09.30 Uhr	bis	11.30 Uhr	in der Gemeindekanzlei Stein AR
-----	-----------	-----	-----------	---------------------------------

Samstag, 6. April 2024

von	19.00 Uhr	bis	20.00 Uhr	in der Gemeindekanzlei Stein AR und im ehemaligen Schulhaus Berg
-----	-----------	-----	-----------	---

Sonntag, 7. April 2024

Von	10.00 Uhr	bis	11.00 Uhr	in der Gemeindekanzlei Stein AR
-----	-----------	-----	-----------	---------------------------------

① Stimmberechtigte	② Eingelegte Wahlzettel	③ Ausser Betracht fallende Wahlzettel Leere ungültige		④ In Betracht fallende Wahlzettel
1080	321	27	7	287
		34		

= Zahl der gültigen Stimmen

Absolutes Mehr =	<u>Zahl der gültigen Stimmen, Kolonne ④</u> 2	144
		Die nächsthöhere, ganze Zahl bildet das absolute Mehr

Das Absolute Mehr beträgt **Stimmen**.

Die gültigen Stimmen entfallen auf:

Familien- u. Vorname	Wohnort	Stimmenzahl
Schrepfer, Iris	Rämsen 488, Stein AR	243
Vereinzelte		44
Total (= Zahl der gültigen Stimmen ④)		287

Das Absolute Mehr erreicht und damit gewählt ist:

Familien- u. Vorname	Wohnort	Stimmenzahl
Schrepfer, Iris	Rämsen 488, Stein AR	243

Stimmbeteiligung: 29.7%

Vorstehendes Protokoll der heutigen Urnenwahl erklären als in allen Teilen richtig:

9063 Stein AR, 7. April 2024

Für das Zählbüro

Die Präsidentin:


Monika Schmid

Die Aktuarin:


Olivia Schweizer

Rechtsmittel (Art. 62 Gesetz über die politischen Rechte)

¹ Wegen Verletzung des Stimmrechtes sowie wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen kann beim Regierungsrat von Appenzell A.Rh. Beschwerde geführt werden.

² Die Beschwerde ist innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am 3. Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse einzureichen. Der Regierungsrat entscheidet endgültig